

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg

Meierhof 1
3970 Weitra

Beilagen

9-N-8636/2

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Schmidt

(02852) 2501 Durchwahl
15

Datum
27. Oktober 1986

Betrifft

Winterlinde bei Rörndlwies

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf der Parzelle Nr. 2252, KG St. Martin, rechtsseitig der Bundesstraße 8293, ca. in km 3,05 neben einer gemauerten Wegkapelle, befindliche Winterlinde zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24.9.1986, weist die große Winterlinde eine Höhe von ca. 18 - 20 m, bei hochsäuliger, geschlossener Kronenform, Kronendurchmesser ca. 10 - 12 m, und einen Stammumfang von 3,05 m auf. Es ist damit auf ein Alter von ca. 120 Jahren zu schließen. Der Gesundheitszustand wirkt gut. Durch Form und Größe sowie die Lage ist der Baum in der Landschaft weit sichtbar und landschaftsbildbestimmend. Er stellt somit eindeutig ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Dieses Gutachten ist schlüssig.

Die Winterlinde war daher zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. den Herrn Bürgermeister in 3971 St. Martin

zur Kenntnis an:

3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau zu Zl. N-86776

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 13.11.1986 Gp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gubling

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg

Meierhof 1
3970 Weitra

Beilagen

9-N-8636/3

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter
Schmidt

(02852) 2501 Durchwahl

15

Datum

12. Jänner 1987

Betrifft

Winterlinde bei Rörndlwies

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die Parzellen Nr. 252, welche im ha. Bescheid vom 27.10.1986, Zl. 9-N-8636/2, angeführt ist, auf richtig 2555, KG St. Martin.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBI.Nr. 172/50.

Begründung

Die Behörde kann Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Bei der falschen Parzellen Nummer handelt es sich um einen Tippfehler. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. den Herrn Bürgermeister in 3971 St. Martin

zur Kenntnis an:

3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. R i h s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grubling



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig

am 6.2.1981

Für den Bezirkshauptmann:

Grubling

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg

Meierhof 1
3970 Weitra

Beilagen

9-N-8636/2

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Schmidt

(02852) 2501 Durchwahl
15

Datum
27. Oktober 1986

Betrifft

Winterlinde bei Rörndlwies

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf der Parzelle Nr. 2252, KG St. Martin, rechtsseitig der Bundesstraße 8293, ca. in km 3,05 neben einer gemauerten Wegkapelle, befindliche Winterlinde zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24.9.1986, weist die große Winterlinde eine Höhe von ca. 18 - 20 m, bei hochsäuliger, geschlossener Kronenform, Kronendurchmesser ca. 10 - 12 m, und einen Stammumfang von 3,05 m auf. Es ist damit auf ein Alter von ca. 120 Jahren zu schließen. Der Gesundheitszustand wirkt gut. Durch Form und Größe sowie die Lage ist der Baum in der Landschaft weit sichtbar und landschaftsbildbestimmend. Er stellt somit eindeutig ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Dieses Gutachten ist schlüssig.

Die Winterlinde war daher zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. den Herrn Bürgermeister in 3971 St. Martin

zur Kenntnis an:

3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau zu Zl. N-86776

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 13.11.1986 Gp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gubling

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg

Meierhof 1
3970 Weitra

Beilagen

9-N-8636/3

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter
Schmidt

(02852) 2501 Durchwahl

15

Datum

12. Jänner 1987

Betrifft

Winterlinde bei Rörndlwies

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die Parzellen Nr. 252, welche im ha. Bescheid vom 27.10.1986, Zl. 9-N-8636/2, angeführt ist, auf richtig 2555, KG St. Martin.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGB1.Nr. 172/50.

Begründung

Die Behörde kann Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Bei der falschen Parzellen Nummer handelt es sich um einen Tippfehler. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. den Herrn Bürgermeister in 3971 St. Martin

zur Kenntnis an:

3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. R i h s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grubling



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig

am 6.2.1981

Für den Bezirkshauptmann:

Grubling